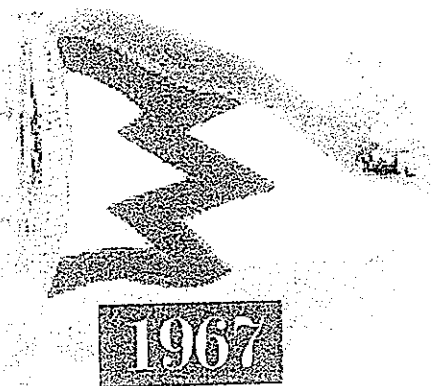


Satzung

Wasser-Sportverein Elmshorn e. V.



Geschäftsordnung
Hafen- und Platzordnung
Hallenordnung

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---------|
| § 1 Name und Sitz | Seite 1 |
| § 2 Stander | 1 |
| § 3 Gemeinnützigkeit | 1 |
| § 4 Geschäftsjahr | 1 |
| § 5 Mitgliedschaft | 2 |
| § 6 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag | 2 |
| § 7 Ehrenmitglieder, Ehrungen | 2 |
| § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder | 3 |
| § 9 Ende der Mitgliedschaft | 3 |
| § 10 Haftung | 4 |
| § 11 Organe des WSE | 4 |
| § 12 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des WSE | 4 |
| § 13 Amtsdauer, Wahl und Beschlussfassung des Vorstandes | 5 |
| § 14 Aufgaben der Vorstandsmitglieder | 5 |
| § 15 Ausschüsse | 7 |
| § 16 Wahlausschuss | 7 |
| § 17 Schlichtungsausschuss | 7 |
| § 18 Rechnungsprüfer | 7 |
| § 19 Mitgliederversammlungen | 8 |
| § 20 Satzungsänderung und Auflösung des WSE | 9 |
| § 21 Genehmigung der Satzung | 9 |
| § 22 Eintrag ins Vereinsregister | 9 |
| § 23 BGB | 9 |

Geschäftsordnung

Hafen- und Platzordnung

Hallenordnung

Satzung des Wasser-Sportverein-Elmshorn e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Wasser-Sportverein-Elmshorn e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Elmshorn unter der VR 647 eingetragen. Der Sitz und Gerichtsstand ist Elmshorn. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein. Der WSE wurde am 01. Mai 1967 unter dem Namen Elmshorner-Motorboot-Verein gegründet und wurde ab 01. Januar 1972 in Wasser-Sportverein-Elmshorn e.V. umbenannt (WSE).

§ 2 Stander

Der Stander des WSE bildet ein gleichschenkliges Dreieck von 21 cm Grundlinie und 35 cm Höhe in weißer Farbe. Von den Schenkeln ausgehend vereinigen sich zwei 1,7 cm breite Linien, die sich in der Mitte des Dreiecks vereinigen.

Die Linien haben die Form eines Blitzes und sind von blauer Farbe.

Der Vereinsstander darf auf Booten nur von Mitgliedern geführt werden, denen das Recht dazu vom Vorstand eingeräumt ist und die einen Führerschein für das betreffende Boot besitzen.

Der Stander ist nur beim Vorstand zu erwerben.

Die Boote müssen in die Yachtliste eingetragen werden. Fahrzeuge, die den Stander führen, müssen die allgemeinen Yachtgebräuche innehalten und dürfen keinen Anlass zu berechtigter Klage geben.

Stander und Fahrzeuge sollen sich stets in einem ordentlichen Zustand befinden. Böswillige Zuwiderhandlungen können die Entziehung des Rechts der Standerführung zur Folge haben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von sportlichen Leistungen, durch den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen sowie durch die Durchführung von Wett- und Ausfahrten.

Dabei wird der Betreuung von Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Der WSE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder die Satzung, die Geschäftsordnung sowie die jeweils geltende Hafen- und Sportordnung verbindlich an.

Jede unbescholtene Person, die einen ordentlichen Lebenswandel führt, kann in den WSE aufgenommen werden, gleich welcher Rasse und Staatsangehörigkeit.

Nichtvolljährige Mitglieder werden als Jugendliche geführt und erwerben die Vollmitgliedschaft bei Erreichen des 18. Lebensjahres.

Über die Neuaufnahme entscheidet die Mitgliedschaft in einer Mitgliederversammlung. Die antragstellende Person muss in dieser Versammlung anwesend sein und ist aufgenommen wenn sie bei der Abstimmung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 6 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

In den WSE neu aufgenommene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie der jährliche Beitrag der Mitglieder werden in der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von einer Aufnahmegebühr und Beitragszahlung befreit.

Ehepartner eines aktiven Mitgliedes zahlen einen, von der Mitgliedschaft festgesetzten, niedrigeren Mitgliedsbeitrag.

Der Jahresbeitrag und das Liegegeld sind jeweils zum 01. Mai für das Jahr im Voraus zu zahlen.

Diese Beiträge sind eine Bringeschuld und die Zahlung soll nach Möglichkeit per Lastschrift (Abbuchung) erfolgen.

In besonderen Fällen (z.B. Arbeitslosigkeit, Krankheit, persönliche Notlage) kann auf Antrag beim Vorstand die Beitragszahlung gestundet oder erlassen werden.

Die Zeit, in der der Wehrdienst abgeleistet wird, ist beitragsfrei - Wehrdienstübungen hingegen nicht.

Der Wiedereintritt ausgetretener Mitglieder ist mit der Zahlung der Aufnahmegebühr verbunden.

In besonderen Fällen kann der Vorstand die Aufnahmegebühr erlassen oder ermäßigen. Bootseigner schließen über den Liegeplatz einen besonderen Vertrag ab.

Sie zahlen für den Liegeplatz einen Baukostenzuschuss, dessen Höhe von der Mitgliedschaft festgesetzt wird.

Der Baukostenzuschuss ist rückzahlbar, wird aber jährlich mit 1/10 der Gesamtsumme abgeschrieben, so dass nach 10 Jahren kein Rückzahlungsanspruch mehr besteht.

Der Anspruch auf einen Liegeplatz beinhaltet nicht den Anspruch auf einen bestimmten Platz. Der Liegeplatz ist nur einmal an Ehepartner übertragbar.

§ 7 Ehrenmitglieder, Ehrungen

Mitglieder, sowie Persönlichkeiten, die sich um den WSE besondere Verdienste erworben haben, können auf Lebzeit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, ebenfalls Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie verdiente Elmshorner Bürger.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

Sonstige Ehrungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vollmitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht in allen Mitgliederversammlungen.

Sie können nach zweijähriger Mitgliedschaft in alle Ämter, mit Ausnahme des Schlichtungsausschusses (s. § 17), gewählt werden. Vollmitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Satzung, die Geschäftsordnung, die geltende Hafen- und Sportordnung sowie die rechtsgültigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich.

Den WSE betreffende Streitigkeiten unter den Mitgliedern werden vom Vorstand geschlichtet. Wird keine Einigkeit erzielt, oder wird der vom Vorstand gefasste Beschluß nicht anerkannt, so kann der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Gegen die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist kein Einspruch möglich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

zu a: Der Tod eines Mitgliedes erwirkt sein sofortiges Ausscheiden.

zu b: Der Austritt aus dem WSE erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den 1. Vorsitzenden, und wird mit Ende des Kalenderjahres rechtswirksam. Austritte müssen eigenhändig unterschrieben sein und durch Einschreiben bis zum 30. September des lfd. Jahres (Poststempel) abgesandt sein. Nichteinhaltung dieses Termins verpflichtet zu Zahlung eines weiteren Jahresbeitrages. Ein freiwillig austretendes Mitglied kann keinerlei Anspruch an den WSE stellen.

zu c: Aus dem WSE kann ausgeschlossen werden:
Wer mit seinen Mitgliedsbeiträgen sowie allen anderen finanziellen Verpflichtungen dem gegenüber länger als drei Monate im Rückstand ist.
Im Falle zu Ziffer 1 erfolgt Zahlungsaufforderung durch Mahnung unter Hinweis auf die Folgen. Erfolgt innerhalb zwei Wochen keine Zahlung, wird kein Antrag auf Stundung oder Erlass gestellt wird ein Antrag vom Vorstand verworfen, so kann das Mitglied aus dem WSE durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen.

Bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.

Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.

Wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichem Verhalten.

Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit.

Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mit Begründung mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung innerhalb vier Wochen beim Schlichtungsausschuss einlegen.

Die Berufung erfolgt an den Vorstand. Dieser gibt die Sache an den Schlichtungsausschuss weiter.

Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, dass der Ausschluss unrechtmäßig ist.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitglieder- verhältnis seitens des Mitgliedes, unbeachtet des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen, Liegeplatzgebühren sowie sonstige Ansprüche des Vereins.

Eine Erstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist mit Ausnahme des in § 6 aufgeführten Baukostenzuschuss ausgeschlossen.

§ 10 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des WSE haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Es besteht aus Grundbesitz, Inventar, Bank- und Kassenbestand sowie aus Forderungen der Vermögensverwaltung und Beiträgen.

§ 11 Organe des WSE

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Wahlausschuss
4. der Schlichtungsausschuss

§12 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des WSE

Er besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Jugendwart, der zugleich Sportwart ist
- dem Platzmeister
- dem 1. und 2. Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sollen der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart sein. Der WSE wird von 2 Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 13 Amtsdauer, Wahl und Beschlussfassung des Vorstandes

Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat auf jeder Jahreshauptversammlung zu erfolgen.
Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Sie stehen im nachstehenden Wechsel zur Wahl:

- a) in ungeraden Jahren: 1. Vorsitzender
Jugend und Sportwart
Platzmeister
2. Beisitzer
- b) in geraden Jahren: 2. Vorsitzender
Schriftführer
Kassenwart
1. Beisitzer
Schlichtungsausschuss

Wählbar ist jedes Mitglied nach zweijähriger Mitgliedschaft.

Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden ist 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist die Wahl zu wiederholen.

Wird im zweiten Wahlgang wiederum eine 2/3 Mehrheit nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Wiederwahl ist zulässig. Der gewählte kann die Annahme der Wahl ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretendem Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder persönlich einberufen werden. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Der fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 14 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- a) 1. Vorsitzender – stellvertretender Vorsitzender

Geschäftsführung und Vertretung des Vereins zusammen mit dem Kassenwart wie in § 12, Absatz 2 festgelegt

Über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert unter DM 500 (250 €) genügt ein Beschluss des Vorsitzenden oder, bei Verhinderung, seines Stellvertreters im Einvernehmen mit dem Kassenwart, sofern kein Vorstandsbeschluss entgegensteht.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über DM 500 (250 €) sind für den WSE nur verbindlich, wenn die Zustimmung von mindestens 3/4 des Gesamtvorstandes hierzu schriftlich erteilt ist.

Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

b) Schriftführer

Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind nach Genehmigung, durch die Versammlung, zu unterschreiben. Führung der Mitgliederverzeichnisse. Verantwortlich für richtige Einladung zu den Mitgliederversammlungen. Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten, die vom Vorsitzenden übertragen werden.

c) Kassenwart

Alle einzunehmenden Gelder rechtzeitig und vollständig zukassieren, im Namen des WSE rechtsverbindliche Quittungen zu erteilen. Ferner alle Ausgaben rechtzeitig zu leisten. Grundsätzlich erfolgt eine Zahlung des WSE nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden.

In besonderen Fällen (turnusmäßige Zahlungen, z.B. Licht, Telefon etc.) kann der 1. Vorsitzende diese Zahlungsgruppe pauschal schriftlich genehmigen.

Die Einnahmen und Ausgaben sind buchmäßig zu erfassen, sodass sie leicht nachprüfbar sind, und müssen durch Belege nachgewiesen werden.

Bankabhebungen bedürfen zwei Unterschriften.

Alle Einnahmen und Ausgaben aus dem laufendem Sportbetrieb werden nach den Unterlagen und Belegen des Ausschusses jeweils zum Quartalschluss mit dem Kassenwart abgerechnet. Die Abrechnungsunterlagen und Belege sind Bestandteil der Buchführung des WSE. Über das Vereinsvermögen ist Inventarverzeichnis zu führen, das die Zu - und Abgänge nachweist. Kassenbestände sollen DM 100 (50 €) nicht überschreiten.

Auf der Jahreshauptversammlung hat der Kassenwart der Versammlung über die finanzielle Situation des WSE ein klares Bild zu geben.

d) Sportwart

Er richtet in Zusammenarbeit mit dem Jugendwart und Platzmeister alle sportlichen und festlichen Veranstaltungen aus.

Je nach Bedarf sind besondere Ausschüsse zu bilden.

Über evtl. Einnahmen und Ausgaben sind Abrechnungen quartalsmäßig zu erstellen.

e) Jugendwart

Der Jugendwart vertritt die Belange der Jugendlichen im Vorstand. Er ist für deren Ausbildung verantwortlich.

f) Platzmeister

Er führt die Aufsicht über die gesamten Anlagen und das Inventar des Vereins. Er wird den Sportwart unterstützen.

Für die Benutzung der Sommer – Winterlager, Slipanlage, Vereinsgebäude sind besondere Verordnungen zu erstellen.

Der Platzmeister übernimmt zweckmäßigerweise das Amt des Umweltbeauftragten.

g) **Beisitzer**

Die zwei Beisitzer sollen die Arbeit des Vorstandes beratend unterstützen und können vom Vorsitzenden beliebig nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit eingesetzt werden. Sie werden insbesondere bei plötzlichem Ausfall eines Vorstandsmitgliedes stellvertretend eingesetzt. Scheidet ein Vorstandsmitglied plötzlich vollständig aus, übernimmt ein Beisitzer dessen Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 15 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsmäßigen Ablauf der Vereinsverwaltung, Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse richtet sich nach dem jeweiligen Aufgabengebiet. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Diesem bleibt die Form der Berichterstattung überlassen.

§ 16 Wahlausschuss

In der Herbstversammlung wird ein Wahlausschuss gewählt, der aus drei Mitgliedern besteht, die nicht dem Vorstand angehören.

Sie sollen dem WSE mindestens zwei Jahre angehören und mit den Belangen des Vereins vertraut sein.

Der Wahlausschuss hat die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vorstandsämter aufzustellen. Seine Vorschläge werden der Jahreshauptversammlung vorgelegt. Vorschläge aus der Mitgliedschaft müssen spätestens bis zur Eröffnung der Generalversammlung dem Wahlausschuss bekannt sein.

Der Wahlausschuss ist verpflichtet, diese Vorschläge der Versammlung zu unterbreiten. An wen die Vorschläge zu richten sind, ist in der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

Wahlvorschläge aus der Versammlung finden keine Berücksichtigung.

Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter hat in der Jahreshauptversammlung die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahlen durchzuführen.

Die weiteren Einzelheiten der Wahl regelt die Wahlordnung.

§ 17 Schlichtungsausschuss

Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen mindestens 3 Jahre Mitglied des WSE sein. Sie sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, jeweils im geraden Jahr zu wählen.

Eine Ablehnung wegen Befangenheit kann nicht beantragt werden. Sie steht in der freien Willensentscheidung des einzelnen Mitgliedes des Schlichtungsausschusses.

Ist jedoch ein Ausschussmitglied Partei, scheidet es zwangsläufig als befangen aus.

Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen bei der Wahl nicht jünger als 30 Jahre sein. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 18 Rechnungsprüfer

In der Jahreshauptversammlung sind aus den Reihen der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie sollen durch den Wahlausschuss vorgeschlagen werden, mindestens 20 Jahre alt und nach ihrer Vorbildung in der Lage sein, die Kassengeschäfte des WSE objektiv zu prüfen.

Sie dürfen mit dem Kassenwart nicht verwandt sein und zu ihm in keinem arbeitsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Von den beiden Kassenprüfern kann nur einer im nächsten Jahr wiedergewählt werden.

Als Beauftragte der Mitgliedschaft sind sie mit dem Kassenwart für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich und haben sich durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege über die ordnungsgemäße Buch – und Kassenführung auf dem laufenden zu halten. Beanstandungen der Rechnungsprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen sowie auf den rechtzeitigen Eingang der Forderungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Rechnungsprüfer sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausdrücklich ermächtigt, unvermutet und unangemeldet die Kassenführung des WSE zu überprüfen.

Eine solche Prüfung findet mindestens zweimal jährlich statt.

Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist bei der Jahreshauptversammlung schriftlich ein Bericht vorzulegen.

§ 19 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen finden einmal im Monat außer den Monaten Juni, Juli, und August statt. Die erste Versammlung im Jahr ist die Jahreshauptversammlung.

Die Mitgliederversammlungen werden 10 Tage vor Versammlungsbeginn mit Angabe der Tagesordnung durch Aushang bekannt gegeben.

Zur Jahreshauptversammlung ergehen zusätzlich schriftliche Einladungen an alle Mitglieder. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder sind an die Beschlüsse der Versammlung gebunden.

Es steht jedem Mitglied frei, Anträge zu stellen. Diese müssen spätestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn dem 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter schriftlich mit kurzer Begründung vorliegen.

Über Dringlichkeitsanträge kann auf Beschluss der Mitglieder noch in der selben Versammlung verhandelt und abgestimmt werden.

Ausnahme ist die Neuwahl der Vorstandsmitglieder sowie Satzungsänderungen.

Zu allen Beschlüssen ist die Einfache Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der § 13 und 20 erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Eine erneute Diskussion ist jedoch nicht zulässig.

Stimmberechtigt sind sämtliche in der Versammlung anwesenden Vollmitglieder und Ehrenmitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- 1.) Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Amtsenthebung.
Wahl der Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Schlichtungsausschusses.
Wahl sonstiger Ausschüsse, soweit diese nicht vom Vorstand direkt eingesetzt werden.
- 2.) Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr, Liegegeld, Slipgebühren.
- 3.) Änderung und Ergänzung der Satzung.
- 4.) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung sowie deren Änderung und Ergänzung.
- 5.) a. Entlastung des Kassenwartes, aufgrund des Antrages der Rechnungsprüfer.
b. Entlastung des Gesamtvorstandes.

- 6.) Vorschläge zum Haushaltsplan.
- 7.) Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen.
- 8.) Beschlussfassung über Abhaltung von wassersportlichen Veranstaltungen, die über den Rahmen des Vereins hinausgehen.

§ 20 Satzungsänderung und Auflösung des WSE

Eine Satzungsänderung und die Auflösung des WSE können auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- a) Satzungsänderung verlangt die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- b) Auflösung des WSE verlangt die Zustimmung von 4/5 der gesamten Mitglieder.
Ist die Mitgliederzahl auf 10 zusammengeschmolzen, muss einstimmiger Beschluss vorliegen.

Satzungsänderung und Auflösung des WSE findet stets in geheimer Wahl statt.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Elmshorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Mit Genehmigung der Satzung durch die Mitgliederversammlung sind alle früheren Satzungen ungültig.
Alle bisherigen Verträge und Beschlüsse des WSE haben unverändert Gültigkeit, soweit sie nicht durch diese Satzung aufgehoben sind oder durch die Geschäftsordnung eine neue Regelung erfahren.

§ 22

Der 1. Vorsitzende ist gehalten, jede Satzungsänderung unverzüglich dem Vereinsregister zur Eintragung vorzulegen.

§ 23

Alle in dieser Satzung nicht enthaltenen Aussagen regeln sich nach dem BGB.

Elmshorn, den 08.02.1994

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 12.04.1994 durch die Mitglieder genehmigt.

Elmshorn, den 29.11.1994

Der Vorstand
Wasser-Sportverein-Elmshorn



Geschäftsordnung WSE Elmshorn (Stand 03-2013)

Die Geschäftsordnung des Wassersportvereins Elmshorn(WSE) ergänzt die Satzung, soll Unklarheiten in der Auslegung beseitigen und Dinge regeln, die nicht durch die Satzung oder die Hafen, Hallen und Hausordnung bestimmt sind.

Sie ist mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung für alle Mitglieder bindend. Sie gibt dem Vorstand einen Leitfaden für sein Handeln und den Mitgliedern einen Rahmen für seine Rechte und Pflichten.

Die Gebührenordnung ist Teil der Geschäftsordnung und gilt grundsätzlich vom 1.1 des Geschäftsjahrs und kann auch nur im nächsten Jahr geändert werden.

Mitglieder:

1. Aktive:

- 1a. mit festem Liegeplatz
- 1b. ohne festen Liegeplatz
- 1c. Ohne Liegeplatz nur mit Winterplatz

2. Passive:

- 3. Partner von 1a 1b und 1c
- 4. Kinder(bis zum vollendetem 6. Lebensjahr)
- 5. Jugendliche (bis zum vollendetem 18. Lebensjahr) Bei 4 und 5 gilt der 1.1. des Geschäftsjahrs als Stichtag.

Hafen und Platzordnung

Wir bitten alle Mitglieder um gegenseitige Rücksichtnahme, größtmögliche Schonung der Clubeinrichtungen und Beachtung dieser Ordnung!

1. Hafenanlage:

Soweit Boote auf dem Gelände des WSE gelagert werden, müssen diese vorher mit einer Wassersportfahrzeug-Versicherung insbesondere gegen Bootshaftpflichtschäden versichert sein. Es ist Sache der Bootseigner ihre Fahrzeuge entsprechend selbst zu versichern.

Die Lagerung und der Transport der Fahrzeuge, einschließlich aller Zubehörteile, erfolgt auf ausschließliches Risiko des Eigners. Diesbezügliche Versicherungen irgendwelcher Art werden Seitens des WSE nicht abgeschlossen.

Jeder Bootslieger hat für ordnungsgemäße Vertäuerung seines Schiffes zu sorgen. Es ist dafür zu sorgen, das keine Teile des Schiffes oder des Tauwerkes über die Stege hinausragen. Festmacherleinen sind nach der Sommersaison zu entfernen.

Jedliche Verschmutzung des Hafenbeckens ist zu vermeiden!

Für Abfälle und Papier stehen Abfallbehälter zur Verfügung. Sonstige Abfälle, wie Altöl, Farbreste, Farbstäube und Lösungsmittel sind vom Schiffseigner selbst zu entsorgen oder in die vom WSE vorgehaltene Sondermülltonne zu geben.

Unnötiges laufenlassen der Motoren ist zu unterlassen!

Im Hafenbecken ist so zufahren, das kein störender Schwall entsteht.

Das Spülen mit eigenen Schiffen ist nur mit Genehmigung des Vorstandes erlaubt.

Grundsätzlich ist jede Fahrt aus Sicherheitsgründen in das Fahrtenbuch einzutragen.

Die Docktore sind bei einsetzendem Ebbstrom zu schließen.

2. Landanlagen:

Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Vereinsgelände beträgt 20 Km/h.

Auf Kinder ist besondere Rücksicht zu nehmen!

Das Parken der Fahrzeuge ist nur an den dafür ausgewiesenen Stellen erlaubt.

Nach Beendigung des Winterlagers sind die Plätze gründlich von Unrat zu säubern und

Winterlagerzubehör fest auf den Bootswagen unterzubringen. Auf dem Boden des Clubhauses sind Boxen eingerichtet in denen die Bootseigner Bootszubehör unterbringen können. Der Verein übernimmt für diese Sachen keine Haftung.

Boote und Bootswagen müssen zu jeder Zeit mit wenigen Handgriffen fahrbereit sein.

Die Stellplätze müssen in der Saison regelmäßig gepflegt werden.

Trecker und Schlipfwinde sind nur von Personen zu bedienen, die dafür eine

Genehmigung vom Vorstand haben. Hunde sind an der Leine zu halten. Verunreinigungen durch Hunde sind vom Besitzer umgehend zu beseitigen.

Den Anweisungen des Hafenmeisters ist im jedem Falle folge zuleisten.

Elmshorn, im April 2011

Der Vorstand

Hallenordnung

Die Bootshalle ist Eigentum des Wasser-Sportvereins Elmshorn e.V.
Der Vorstand vergibt Liegeplätze in der Halle an die aktiven Mitglieder des WSE (Bootseigner). Soweit die Liegeplätze nicht in Anspruch genommen werden, kann der Vorstand diese Flächen anderen Mitgliedern oder Gästen zuweisen. Die Kosten werden über die Gebührenordnung geregelt.

Die Hallenordnung ist beim betreten der Halle bindend.

1. Haftung

- 1.1 Soweit Boote in der Halle des WSE gelagert werden, müssen diese vorher mit einer Wassersportfahrzeug-Versicherung insbesondere gegen Bootshaftpflichtschäden versichert sein. Es ist Sache der Bootseigner ihre Fahrzeuge entsprechend selbst zu versichern.
- 1.2 Die Lagerung und der Transport der Fahrzeuge, einschließlich aller Zubehörteile, erfolgt auf ausschließliches Risiko des Eigners. Diesbezügliche Versicherungen irgendwelcher Art werden seitens des WSE nicht abgeschlossen.
Der WSE ist lediglich versichert gegen die Gefahr auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.
- 1.3 Die Eigner haften gegenüber dem WSE uneingeschränkt für alle Schäden, welche sie oder ihre Hilfskräfte oder Beauftragten verursachen. Sie sind auch verantwortlich für die Unterrichtung solcher Hilfskräfte oder Beauftragte über die Bedingungen der Hallenordnung und deren Einhaltung.

2. Benutzung

- 2.1 Die Hallenliegeplätze werden durch den Hallenausschuß zugewiesen. Er muß auf eine größtmögliche Wirtschaftlichkeit achten.
- 2.2 Das Bereithalten eines für das einzulagernde Boot geeigneten Bootwagens und das Beschaffen von maßgerechten Pall und Absteifhölzern ist Sache des Eigners.
- 2.3 Der Bootseigner ist für den ordnungsgemäßen Zustand des Bootswagens und für die fachgerechte Aufpallung verantwortlich. Die Materialien können nach dem Abslippen bis zum nächsten Winterlager in der Halle auf dem Bootswagen gelagert werden.
- 2.4 Bootswagen und Zubehör sind mit dem Bootsnamen zu kennzeichnen.
- 2.5 Es sind evtl. vorstehende Teile wie Deichseln und Rungen oder andere Teile während der Winterlagerzeit vom Bootswagen abzunehmen.
- 2.6 Im Interesse des allgemeinen Unfallschutzes müssen alle Leitern und Tritte Unfallsicher sein.
- 2.7 Durchgänge und Fluchtwege sind freizuhalten.

3. Feuersicherheit

- 3.1 Zum Schutz gegen Feuer in der Halle und auf den Booten sind folgende Sachen verboten.
 - a. Das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer jeder Art.
 - b. Die Nutzung von nicht betriebssicheren Elektrogeräten, Kabel und Steckern. VDE beachten.
 - c. Die unbeaufsichtigte Dauerladung von Batterien und Farbspritzarbeiten.
 - d. Schweiß und Trennarbeiten.

4. Sicherheit

- 4.1 Eingelagerte Boote sind mit einem Batterie Hauptschalter auszurüsten.
Vor dem Verlassen des Bootes ist die E-Anlage abzuschalten.
Steckdose, Stecker und Sicherung sind mit dem Bootsnamen zu versehen.

Beim Verlassen der Halle ist die Sicherung auszuschalten.

Der Platzmeister und die Hallenwarte werden das regelmäßig kontrollieren.

- 4.2 Die die Halle eingebrachten Boote sind mit einem **6kg Feuerlöscher** (ABC) amtlich zugelassener Feuerlöschmittel auszurüsten. Dieser ist am Steven der Boote anzubringen. Die Eigner sind verpflichtet die Feuerlöscher im 2jährigem Abstand prüfen zu lassen. Hierzu wird vom Vorstand ein anerkannter Fachmann bestellt. Der Termin zur Prüfung wird durch Aushang bekannt gegeben.
- 4.3 Türen und Tore müssen von den Hallenliegern nach Beendigung der Arbeiten geschlossen werden. Die Beleuchtung der Halle ist auszuschalten und die Alarmanlage einzuschalten.
- 4.4 Der WSE ist nicht verpflichtet, aber berechtigt nachzuprüfen, ob die auf dem Hallengelände anwesenden Personen befugt sind sich dort aufzuhalten oder an den Fahrzeugen zu arbeiten. Der WSE bzw. der Platzmeister oder die Hallenwarte können gegebenenfalls einen Nachweis verlangen.

5. Betrieb

- 5.1 Schleif und Malerarbeiten sind mit dem Hallenausschuß abzustimmen.
Der Termin ist durch Aushang bekannt zugeben.
- 5.2 Stromentnahme zum Betrieb von Kabellampen oder Werkzeugmaschinen
Ist nur aus den in der Halle angebrachten Steckdosen gestattet.
Die Geräte müssen für die geltenden Bestimmungen in der jeweiligen Gültigen Fassung entsprechen. Als Anschlußleitungen sind dreiadrige Gummischlauchleitungen nach Din 57282 Teil 810/VDE oder gleichartige Kabel 3x2,5m² zu verwenden.
Sämtliche Stecker sind täglich nach Arbeitsschluß zu ziehen bzw. die Sicherung auszuschalten.
Jeder Hallenlieger hat seinen eigenen Stromzähler im Verteilerschrank.
- 5.3 Der Probelauf von Motoren ist in der Halle nur nach Zustimmung des Hallenausschusses zulässig. Es darf niemand durch Lärm, Geruch oder Abgase unzumutbar gestört oder belästigt werden. Die Abgase sind ins Freie abzuleiten.
- 5.4 Alle Arbeiten an den Booten und Zubehör sind so durchzuführen, das eine unzumutbare Behinderung oder Belästigung anderer Personen vermieden wird.
- 5.5 Zur Abwendung gesundheitlicher Schäden für alle Hallenbenutzer soll Dabei das Schleifgut durch Verwendung von Planen weitgehend aufgefangen werden. Das Schleifen von großen Flächen muß mit Absaugvorrichtung (Staubsauger) vorgenommen werden. Der anfallende Schleifstaub wird vom Verursacher selbst entsorgt.
- 5.6 Jeder Eigner hat dafür zu sorgen, dass an dem von ihm in Anspruch genommenen Hallenplatz, absolute Sauberkeit herrscht. Abfälle sind vom Hallenlieger zu entsorgen. Der Hallenplatz ist im Frühjahr besenrein abzuliefern
Etwaige Verschmutzungen des Hallenbodens sind sofort zu beseitigen.

- 5.7 Der Betrieb von Musikgeräten in der Halle ist nur statthaft wenn sich niemand hierdurch gestört fühlt. Auf entsprechende Aufforderung ist der Betrieb dieser Geräte sofort einzustellen.
- 5.8 Masten und Zubehör sind auf dem Boden des Vereinshauses, nach Weisung des Platzmeisters, einzulagern. (Masthalterungen sind vorhanden).
- 5.9 Das Ein-und Auslippen wird durch Aushang bekannt gegeben. Alle Arbeiten sind danach abzustimmen. Stört ein Fahrzeug den planmäßigen Ablauf des Auf-und Abblippens, so kann der Eigentümer zum Versetzen des Fahrzeugs aufgefordert werden. Wird dieser Aufforderung zum festgesetzten Termin nicht Folge geleistet, kann das Fahrzeug von Mitgliedern des WSE auf Kosten und Gefahr des Eigners versetzt werden. Änderungen des vorgenannten Termins können vom Vorstand, nach Absprache mit dem Hallenausschuß, vorgenommen und durch Aushang bekannt gegeben werden.
- Der Platzmeister weist dem Bootseigner für seinen leeren Trailer einen Platz im Außengelände zu. Nach 4 geslippten Booten müssen die leeren Trailer in die Halle zurück.
- 5.10 Mitglieder ohne festen Hallenplatz dürfen die Halle nach Freiwerden der ersten Plätze für Lackierarbeiten nutzen, wobei die Schleifverbodzeiten einzuhalten sind (siehe Hallenordnung). Die Liegedauer ist mit dem Hallenausschuß abzustimmen. Die Gebühren sind der Gebührenordnung zu entnehmen.

6. Kosten

- 6.1 Die sich aus der Unterhaltung und dem Betrieb der Halle entstehenden Kosten werden durch die Gebührenordnung geregelt oder durch Umlage erhoben.

7. Entsorgung

- 7.1 Die Hallennutzer sind verpflichtet, Stoffe die unter den Begriff Sondermüll fallen, selbst an den Sondermüllsammelstellen zu entsorgen oder in den vom WSE vorgehaltenen Behälter für Sondermüll zu geben.
- 7.2 Die vom WSE vorgehaltene Müllentsorgung hat die Klassifizierung Gewerbemüll. Dementsprechend darf hier kein Sondermüll und keine Lösungsmittel enthaltende Farbgebände entsorgt werden. Ölhaltige Putzmittel gehören zur Sondermüllentsorgung.

8. Streitfragen und Beschwerden

- 8.1 Alle Streitfragen und Beschwerden über Anwendung, Auslegung und Bestimmungen der Hallenordnung entscheidet der Vorstand des WSE. Beschwerden sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

9. Sonstiges

- 9.1 Diese Hallenordnung ist Bestandteil der Hafenenordnung des WSE und aller für die Nutzung der Halle abgeschlossenen Einzelverträge.
- 9.2 Die Hallenordnung ist gleichzeitig Gegenstand der Hallenliegeplatzverträge für Mitglieder.

Diese Hallenordnung ist ab dem 01.04.2011 gültig.

Elmshorn, im April 2011

Der Vorstand

Arbeitsdienst:

1a und 1b leisten einen Arbeitsdienst, der auf der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.

Davon leistet 1c 50 %.

Der Arbeitsdienst beträgt z.Zt. 15 Std per Jahr

Nichtgeleistete Arbeitsstd werden mit z.Zt. 15,- € an den Verein vergütet.

Mehrstd. sind auf das Folgejahr übertragbar.

Das Arbeitsjahr endet am 31.12. eines Jahres.

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen den Arbeitsdienst erlassen oder reduzieren.

Vorstand:

Der Vorstand gibt sich ein Vertretungssystem, damit bei längerer Krankheit oder längerer Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds eine kontinuierliche Arbeit gewährleistet ist.

| | | |
|----------------|---|----------------------------------|
| 1.Vorsitzender | - | 2. Vorsitzender |
| 2.Vorsitzender | - | 1.Vorsitzender |
| Kassenwart | | 1.Vorsitzender / 2. Vorsitzender |
| Hafenmeister | | 1.Vorsitzender / 2. Vorsitzender |
| Schriftführer | | Hafenmeister |

Wahlen:

Mit Ausnahme des 1.Vorsitzenden, der Auflösung des Vereins sowie Satzungsänderungen, genügt bei allen Wahlen die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Enthaltungen werden neutralisiert.

Auf Antrag kann bei einstimmiger Zustimmung jede Wahl offen durchgeführt werden.

Mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung tritt diese Geschäftsordnung am 11.02.2014 in Kraft